

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

**JUBILÄUMS-
AUSGABE**

Stiftungsbrief



**“ 20 Jahre
Österreichische
Privatstiftung ”**

**01
2013**

“ Inhalt ”

Experten- meinungen zu 20 Jahren Österreichische Privatstiftung

Service & Information	
Autoren dieser Ausgabe	04
Markt & Umfeld	
Interview: Die Stiftung ist eine Investition in die Zukunft	05
Recht & Steuer	
<i>20 Jahre Stiftungsrecht in Österreich: ein Erfolgsmodell?</i>	08
<i>Stiftung und Steuerfragen: eine Materie in permanentem Wandel</i>	10
<i>Österreich und Liechtenstein: Wettbewerb der Rechtsordnungen</i>	12
Wissen & Wert	
<i>Stiftungsvorstand: Position mit viel Verantwortung</i>	14
<i>Stiftung bleibt auch in Zukunft ein wichtiges Instrument</i>	16
Schoellerbank Stiftungsservice auf einen Blick	19

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Redaktion: Salzburg GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: Stadtdrucker 2012 GmbH, Wien. Fotos: © Schoellerbank, BTR Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH, Jakobjevich, Grave & Vetter Rechtsanwälte, Ernst & Young, Eiselsberg Rechtsanwälte, Torggler Rechtsanwälte.

“ Editorial ”

Liebe Kundinnen und Kunden der Schoellerbank, sehr geehrte Damen und Herren!

Vor genau 20 Jahren trat das österreichische Privatstiftungsrecht in Kraft. Das neue Gesetz war richtungsweisend: Erstmals konnten private und juristische Personen Privatstiftungen errichten und damit Werte – wie beispielsweise Unternehmen – über Generationen sichern. Mit attraktiven Rahmenbedingungen konnte sich Österreich rasch einen guten Namen als Stiftungsstandort für große Vermögen erarbeiten. Die Österreichische Privatstiftung kann durchaus mit etablierten Vorbildern wie jener in Liechtenstein konkurrieren.

Wir nehmen das kleine Jubiläum zum Anlass, um zurückzublicken auf die ersten 20 Jahre österreichisches Privatstiftungsrecht. Als Stiftungsservice der Schoellerbank haben wir im Jänner anerkannte Experten zu einer Diskussionsrunde zum Thema geladen. Die Interviewpartner sind ausgewiesene Fachleute im Stiftungsrecht und waren zum Teil maßgeblich in die Entstehung des Gesetzes involviert. Dass das Privatstiftungsrecht in Österreich im Wesentlichen von Praktikern für die Praxis formuliert wurde, hat sich bewährt.

In dieser Ausgabe des Stiftungsbriefes fassen wir die Diskussionsrunde mit Experten zusammen. Sie ziehen eine Bilanz der vergangenen Jahre, betrachten das österreichische Stiftungsrecht im internationalen Vergleich und geben einen Ausblick auf die weitere Entwicklung. Die Rahmenbedingungen für Stiftungen haben sich ja in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Auch einiges an Kritik wurde diesbezüglich geäußert.

Einig sind sich die Experten aber in einem Punkt: Auch wenn die steuerlichen Vorteile, die man bei der Schaffung der Österreichischen Privatstiftung gewährt hat, mittlerweile zurückgenommen wurden, bleibt dieses Rechtsinstrument auch in Zukunft attraktiv und notwendig.

Als Schoellerbank haben wir in den vergangenen 20 Jahren eine hohe Kompetenz im Bereich Stiftungen aufgebaut. Wir



betreuen derzeit rund 250 Stiftungen aus dem In- und Ausland. In unserer täglichen Arbeit mit Stiftungen sehen wir, wie wichtig eine umfassende Beratung und Expertise sind, damit die Stiftung zur Zufriedenheit von Stiftern und Begünstigten nachhaltig Bestand hat.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, dass Ihnen diese Ausgabe des Stiftungsbriefes wieder einige Tipps, Anregungen und Hilfestellungen bei Ihrer Arbeit geben kann. Für vertiefende Informationen stehen mein Team und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr

Mag. Franz Witt-Döring
Vorstandsvorsitzender der Schoellerbank

“Autoren dieser Ausgabe”



Mag. Georg Bauthen

hat 1974 sein Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien erfolgreich abgeschlossen. Er ist seit 2007 Geschäftsführer der BTR Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH. Zusätzlich ist er Vorstandsmitglied in zahlreichen Österreichischen Privatstiftungen,

Mitglied des Aufsichtsrates von mehreren Unternehmen sowie im Verband Österreichischer Privatstiftungen sehr engagiert.



Dr. Christian Grave

ist seit 1990 Rechtsanwalt und seit 2001 für die Jakobljevich, Grave & Vetter Rechtsanwälte GmbH tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt unter anderem auf dem Stiftungsrecht, dem Gesellschaftsrecht, dem Steuer- und Gebührenrecht sowie dem Erbrecht und der Nach-

lassplanung. Zudem ist er im Vorstand des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen.



Dr. Günter Cerha

ist Mitbegründer der Auditor Treuhand und Leiter der Arbeitsgruppe Stiftungsrecht des Fachsenats für Steuerrecht der KWT. Weiters ist er Mitglied des Vorstandes des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen und in einigen Stiftungen als Stiftungsvorstand tätig. 1993 wurde

er vom Justizministerium in die Kommission zur Erarbeitung eines Privatstiftungsgesetzes einberufen.



Mag. Stefan Kulischek,

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Senior Manager in der Steuerabteilung von Ernst & Young in Wien. Er ist Autor und Vortragender auf dem Gebiet der Stiftungsbesteuerung. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der steuerlichen Beratung von Privatstiftungen.



Dr. Maximilian Eiselsberg

ist Gründer und Partner von Eiselsberg Rechtsanwälte. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Stiftungen, Nachfolgeregelungen, Verlassenschaften, Family Office, Vermögensverwaltung sowie der Beratung von Unternehmen und Führungsorganen. Er ist Vorstands-

mitglied verschiedener Unternehmen und Autor zahlreicher Publikationen. Darüber hinaus geht er regelmäßig seiner Tätigkeit als Vortragender bei diversen Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren nach.



Hon.Prof.DDr. Hellwig Torggler LL.M. (SMU)

startete seine Karriere als Partner der Schönherr Rechtsanwälte und ist seit 2007 Seniorpartner der Torggler Rechtsanwälte. Er ist Spezialist auf den Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts sowie des Gesellschaftsrechts. Zu

seinen Arbeitsschwerpunkten gehören Mergers & Acquisitions, Privatstiftungsrecht und Nachlassplanung, das Steuerrecht und die Prozessführung und Schiedsgerichtbarkeit.

“ Die Stiftung ist eine Investition in die Zukunft ”

Mit dem Stiftungsservice hat die Schoellerbank in den vergangenen 20 Jahren ein Kompetenzzentrum für Stiftungen aufgebaut. Helmut Siegler, Leiter Financial Planning und Family Office der Schoellerbank, über Service, Qualität und Zukunftsperspektiven:

Warum hat sich die Schoellerbank dazu entschlossen, ein umfassendes Stiftungsservice anzubieten?

Mit dem Inkrafttreten des österreichischen Privatstiftungsrechts ist eine stetig steigende Nachfrage seitens vermögender Kunden nach Beratung und Begleitung bei der Errichtung von Stiftungen entstanden. Es war ein logischer Schritt, den an Stiftungen interessierten Kunden auch ein entsprechendes Leistungsspektrum zu bieten. Das Know-how auf der Anla-

geseite – beispielsweise auch mit strukturierten Produkten und der großen Erfahrung in der Vermögensverwaltung – konnte durch finanzplanerische Aspekte und Verständnis für rechtliche und steuerliche Belange sowie profunde Netzwerkpartner ergänzt werden. So entstand ein umfassendes und attraktives Leistungspaket im Stiftungsservice.

Aus meiner Sicht ist die Stiftung eine Investition in die Zukunft. Sie beruht auf einer Entscheidung, die für künftige Generationen getroffen wird.

Welche Motive gibt es zur Gründung einer Stiftung?

Meist steht der Schutz des Familienvermögens oder die Absicherung von Angehörigen oder nahestehenden Personen im Vordergrund. Der langfristige Erhalt von Familienunternehmen kann ebenso ein Motiv sein wie ein sozialer Zweck. Steuerliche Aspekte sind in den Hintergrund getreten. Aus meiner Sicht ist die Stiftung eine Investition in die Zukunft. Sie beruht auf einer Entscheidung, die für künftige Generationen getroffen wird.



Mag. Helmut Siegler, Leiter Financial Planning und Family Office der Schoellerbank, blickt auf 20 Jahre Österreichische Privatstiftung zurück.

Was können Kunden vom Stiftungsservice der Schoellerbank konkret erwarten?

Wir beraten bei der Errichtung einer Stiftung, übernehmen die Liquiditätsplanung, entwickeln Veranlagungsstrategien, erstellen Wertpapieranalysen und erarbeiten maßgeschneiderte Speziallösungen. Die Schoellerbank verfügt über eine eigene Kapitalanlagegesellschaft, die schnell und flexibel auf Spezialbedürfnisse reagieren kann. Dazu kommen regelmäßige, sehr fundierte Informationsangebote an unsere Stiftungskunden. Jede Stiftung wird von einem ihr zugeordneten Relationship-Manager betreut, der umfassend mit dem Stiftungsthema vertraut ist. Weiters arbeiten wir mit in- und ausländischen Stiftungsexperten in Rechts- und Steuerfragen zusammen.

Die Schoellerbank bietet ihren Kunden seit 20 Jahren die Vermögensverwaltung als Dienstleistung an. Gab bzw. gibt es hier Verbindungen zum Stiftungsservice?

Der Grundsatz „Investieren statt Spekulieren“, der die Anlagestrategie der Schoellerbank seit Jahrzehnten bestimmt, prägt auch die Investmentphilosophie von Stiftungen. Es gelten die gleichen hohen Qualitätsstandards. Die Erfahrung aus der Vermögensverwaltung fließt kontinuierlich in den Bereich Stiftungsservice ein. Der langfristige Erhalt des Vermögens ist das Ziel der meisten Stifter, der Grundsatz „Investieren statt Spekulieren“ bringt diese Haltung auf den Punkt.

Wie sieht Ihre Bilanz nach 20 Jahren Privatstiftungsrecht aus?

Österreich hat mit dem Privatstiftungsrecht ein wichtiges und richtiges Instrument zum langfristigen Erhalt von Vermögen geschaffen. Die Österreichische Privatstiftung ist nicht nur für österreichische Stifter, sondern auch für Stifter aus dem Ausland attraktiv. Das hat auch dazu geführt, dass Vermögen nach Österreich transferiert wurde bzw. heimische Vermögen nicht ins Ausland abwanderten. Man darf die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Instruments nicht unterschätzen.

Was waren die größten Herausforderungen?

Die vielen Änderungen im Stiftungsrecht, die es in den vergangenen Jahren gegeben hat, haben zu einer Verunsicherung der

Der langfristige Erhalt des Vermögens ist das Ziel der meisten Stifter, der Grundsatz „Investieren statt Spekulieren“ bringt diese Haltung auf den Punkt.

Stifter geführt. Es kam zu Diskussionen über die Sinnhaftigkeit einer Stiftung, das Vertrauen in die Institution Stiftung hat gelitten.

Für Juristen, Steuerberater, aber auch für uns Banken ist es eine große Herausforderung, sich in einer häufig ändernden Materie zu bewegen.

Wo sehen Sie die besonderen Erfolge des Stiftungsservices der Schoellerbank?

Wir konnten uns als kompetenter Ansprechpartner für Stiftungsfragen etablieren. Immerhin betreuen wir derzeit rund 250 Stiftungen. Wie gut unsere Arbeit dabei eingeschätzt wird, zeigt eine Auszeichnung, die uns sehr freut: Wir wurden vom renommierten Elite Report nach umfangreichen anonymen Tests zur Elite der Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum gekürt. Mit den Stiftungsveranstaltungen und den regelmäßigen Stiftungsbriefen konnten wir uns als wichtiges Forum für aktuelle Fragen rund um das Thema Stiftungen positionieren.

Wie arbeitet das Team in der Schoellerbank?

Die Stiftungen in der Schoellerbank werden grundsätzlich von sehr erfahrenen Relationship-Managern betreut, die eng von einem Team an Stiftungsexperten unterstützt werden. Je nach Bedürfnis der Kunden werden die Spezialisten aus dem Haus, speziell aus dem Asset Management oder der Kapitalanlagegesellschaft zugezogen, um gemeinsam die optimale Lösung zu finden.

Wo sehen Sie aus Ihrer Erfahrung die wichtigsten Punkte für den langfristigen Erfolg einer Stiftung?

Aus meiner Sicht ist die sorgfältige Vorbereitung die wichtigste Voraussetzung für den nachhaltigen Bestand einer Stiftung.

Markt & Umfeld

Je klarer die Stiftungserklärung hinsichtlich Stiftungszweck und Anlagekonzept formuliert ist, desto besser lassen sich daraus konkrete Maßnahmen ableiten. Um dem Wunsch des Stifters entsprechen zu können, braucht es Vermögensstruktur- und Liquiditätspläne sowie eine regelmäßige Überprüfung der Portfoliostruktur. Ebenso empfiehlt es sich, die getroffenen Regelungen regelmäßig zu prüfen, um auch den Anforderungen der Zukunft standzuhalten. Alles Aufgaben, die beim Stiftungsservice der Schoellerbank in besten Händen sind.

Wie wird sich das Stiftungswesen in Österreich in den nächsten Jahren entwickeln?

Das ist schwer einzuschätzen. Der Ruf der Stiftung hat in den vergangenen Jahren durch die Änderung der Rahmenbedingungen und durch die politischen Diskussionen gelitten. Dennoch ist die Stiftung nach wie vor ein attraktives Instrument, um Familienvermögen zu schützen. Sie bewahrt Vermögen vor der

Um dem Wunsch des Stifters entsprechen zu können, braucht es Vermögensstruktur- und Liquiditätspläne sowie eine regelmäßige Überprüfung der Portfoliostruktur. Alles Aufgaben, die beim Stiftungsservice der Schoellerbank in besten Händen sind.

Aufsplitterung und generiert langfristig konstante Ausschüttungen. Gerade wenn es um diese grundsätzlichen Anliegen eines Stifters geht, wird die Stiftung auch künftig eine wichtige Rolle spielen.

Danke für das Gespräch!



Joseph Heer, Ohne Titel, 1997, Mischtechnik auf Leinwand

“ 20 Jahre Stiftungsrecht in Österreich: ein Erfolgsmodell? ”

Ein schlankes Gesetz, das die Handschrift von Fachleuten trägt: Das ist für die Experten eines der Erfolgsgeheimnisse des seit 20 Jahren bestehenden österreichischen Privatstiftungsrechts.

Die Schaffung des österreichischen Stiftungsrechts im Jahr 1993 war ein durchschlagender Erfolg. Das war der Tenor jener Experten, die die Schoellerbank kürzlich zu einer Diskussionsrunde zum Thema „20 Jahre Österreichische Privatstiftung“ geladen hatte. „Das Gesetz hat sich unglaublich bewährt“, bilanzierte beispielsweise Rechtsanwalt Christian Grave. Das zeigt auch die Zahl der Stiftungen: Mittlerweile gibt es 3.400 Privatstiftungen in Österreich. Bei der Schaffung dieses neuen Instruments war man von einem Bedarf von rund 1.000 Privatstiftungen ausgegangen. Es ist gelungen, mit der Privatstiftung ein interessantes Instrument zur Bewahrung von Vermögen zu schaffen.

Wichtiger Bestandteil der österreichischen Wirtschaft

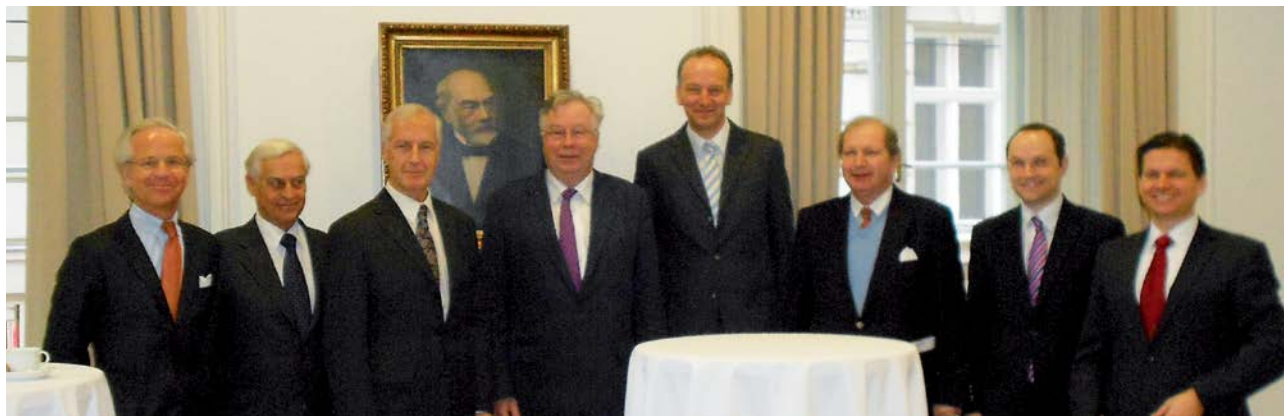
Ins Leben gerufen wurde die Privatstiftung, um Kapital aus dem Ausland anzuziehen und eine Kapitalflucht aus Österreich zu verhindern. Hellwig Torggler, Seniorpartner der Torggler Rechtsanwälte, verwies darauf, dass sich die Wachstumskurve bei der Zahl der Privatstiftungen in den vergangenen Jahren stark abgeflacht hat. Das liegt einerseits daran, dass die in Österreich dafür in Frage kommenden Vermögen begrenzt sind. Andererseits haben sowohl die steuerlichen Rahmenbedingungen als auch die Judikatur der Privatstiftung Hemmschuhe

angelegt. Konstruktionen wie Stiftungen werden heute nicht mehr begünstigt, sagte Torggler. Dennoch bleibt die Stiftung ein wichtiges Instrument und ein integraler Bestandteil der österreichischen Wirtschaft. Der Jurist erwartet, dass sich die Stiftung in Österreich – gerade in Hinblick auf die gemeinnützigen Tätigkeiten – noch weiterentwickeln wird.

Ein praxistaugliches Gesetz

Mit dem Beitritt zum EWR im Jahr 1991 hat sich mit den vier Grundfreiheiten ein „Window of Opportunity“ geöffnet, erklärte Maximilian Eiselsberg, Gründer der Eiselsberg Rechtsanwälte. Ein Nebensatz im damaligen Regierungsübereinkommen versprach die „Schaffung eines neuen Stiftungsrechts“. Das hat die Chance geboten, die Notwendigkeit von Privatstiftungen politisch zu thematisieren. Durch eine Verfassungsänderung konnte die Materie schließlich in der Zuständigkeit des Justizministeriums verankert werden, erinnerte Eiselsberg. Wichtig ist auch gewesen, dass man

„Das Stiftungsgesetz wurde ein sehr schlankes Gesetz. Es blieb in den vergangenen 20 Jahren beinahe unverändert.“



Hochkarätige Expertenrunde in Stiftungsfragen: Dr. Christian Grave, Dr. Günter Cerha, DDr. Hellwig Torggler, Mag. Georg Bauthen, Mag. Franz Witt-Dörring, Dr. Maximilian Eiselsberg, Mag. Stefan Kulischek und Mag. Helmut Siegler (v. li.)

der Stiftung durch die Eintragung in ein Register eine gewisse Öffentlichkeit gegeben hat. Dies sind die Voraussetzungen gewesen, das „Window of Opportunity“ auch zu nutzen. Finanzminister Ferdinand Lacina hat damals erkannt, dass die Privatstiftung eine Möglichkeit war, um den Abfluss von Vermögen aus Österreich zu verhindern und Vermögen aus dem Ausland anzuziehen, sagte Eiselsberg. Auch Günter Cerha, Mitbegründer von Auditor Treuhand, betonte die maßgebliche Rolle, die 1993 dem Justizministerium zukam. Der Gesetzesentwurf ist von Fachleuten und nicht von Beamten des Ministeriums ausgearbeitet worden. Damit konnte ein sehr praxisnahes, den Bedürfnissen der potenziellen Stifter angepasstes Gesetz geschaffen werden. „Das Stiftungsgesetz wurde ein sehr schlankes Gesetz. Es blieb in den vergangenen 20 Jahren beinahe unverändert“, bilanzierte Cerha.

Klare Nachfolgeregelung für Unternehmen

Dass es in Österreich zur Schaffung der Möglichkeit einer Privatstiftung gekommen ist, war auch ein Verdienst von vielen erfolgreichen Unternehmen, die im Vorfeld Druck für ein solches Instrument zur Vermögensregelung gemacht haben. Der Politik ist damals gar nicht bewusst gewesen, dass es diesbezüglich einen Bedarf gab. Das Terrain ist durch viele Einzelgespräche aufbereitet worden. „Herausgekommen ist eine vernünftige Lösung, die eine klare Nachfolgeregelung ermöglicht“, erklärte Georg Bauthen, Geschäftsführer der BTR Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH. Der Erfolg kann sich sehen lassen: „Viele Vermögen aus dem Ausland sind wieder zurückgekommen.“ Vor 1993 hatte die hohe Vermögensteuer zu einem Abfluss von Kapital geführt.

Schutz des Vermögens im Vordergrund

Einig waren sich die Experten auch in einem weiteren Punkt: Dort, wo es den Stiftern um den Schutz des Vermögens, um eine klare Nachfolgeregelung und Kontinuität ging, waren Stiftungen ein echtes Erfolgsrezept. Dort, wo nur die steuerlichen Vorteile im Vordergrund standen, wurden zum Teil Wege gesucht, um die Stiftungen wieder aufzulösen, meinte Bauthen und sagte: „Gut beratene Stifter haben Stiftungen mit Bestand gegründet. Unüberlegte Stiftungen halten nicht.“

Ähnlich argumentierte auch Cerha: Stiftungen sind steuerlich heute nicht schlechter, sondern nur nicht mehr wesentlich besser gestellt. „Jene Stifter, die die Stiftung nur wegen steuerlicher Vorteile gegründet haben, sind jetzt enttäuscht“, meinte Cerha.

Stiftungserklärung als Schlüsseldokument

Es ist ganz natürlich, dass zwischen dem Stifter und dem Stiftungsvorstand Spannungsfelder entstehen, weil sich der Stifter eingeschränkt fühlt und der Stiftungsvorstand Sorgfaltspflichten einzuhalten hat. Auch Spannungen zwischen der „nächsten Generation“ und dem Stiftungsvorstand sind zu erwarten, weil die Begünstigten nicht die „Macht“ über das Stiftungsvermögen haben.

Eine sorgfältig gestaltete, allseitige Interessen ausgewogen berücksichtigende Stiftungserklärung, mit einer ausgleichenden Stiftungs-Governance, trägt zur Streitvermeidung bei und sichert damit den langfristigen Bestand der Stiftung zum Wohl der Nachkommen.

Dr. Maximilian Eiselsberg

Dort, wo es den Stiftern um den Schutz des Vermögens, um eine klare Nachfolgeregelung und Kontinuität ging, waren Stiftungen ein echtes Erfolgsrezept.

„Denen muss man aber auch sagen: So wesentliche Vermögensmaßnahmen sollten nicht nur aus steuerlichen Motiven durchgeführt werden.“

Weiterentwicklung durch Rechtsprechung

Negative Einflüsse auf die allgemein gültige Auslegung des Stiftungsrechts ortet der Jurist durch die Rechtsprechung bei einigen spektakulären Fällen, die immer wieder durch die Medien gingen. Das Stiftungsrecht entwickelt sich weiter. Das erzeugt Unruhe, warnte der Experte. Er wehrt sich dagegen, dass der Begriff Stiftung oft fälschlich als Steuerspar- oder -hinterziehungsmodell verwendet wird. Das beeinflusst den Ruf der Stiftung negativ, obwohl diese Dinge mit dem österreichischen Privatstiftungsrecht überhaupt nichts zu tun haben.

“ Stiftung und Steuerfragen: eine Materie in permanentem Wandel ”

Bei der Errichtung einer Stiftung ist Sorgfalt oberstes Gebot. Entscheidend ist die Frage, welches Ziel der Stifter verfolgt.

Bei der Schaffung des österreichischen Privatstiftungsrechts spielten Steuerfragen eine bedeutende Rolle. Ein wesentlicher Punkt war, über die Stiftung die Erbschaftssteuer zu sparen, berichtete Cerha über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Angst im Finanzministerium, dass die Stiftung als Erbschaftssteuervermeidungsinstrument verwendet werde, stand sehr stark im Vordergrund. Herausgekommen ist glücklicherweise eine einfache Regelung: „Alles, was aus der Stiftung herauskommt, wird auch mit 25 Prozent besteuert.“ Damit muss nicht zwischen gewidmeter Substanz oder inzwischen erwirtschafteten Erträgen unterschieden werden. Das ist aus der damaligen Steuerlandschaft heraus sehr verständlich gewesen. Allerdings hat sich diese geändert. Als 2008 die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich ausliefen, war es an der Zeit, zwischen gewidmeter Substanz und erwirtschafteten Erträgen zu unterscheiden. Im Ministerium gab es damals dafür wenig Verständnis, meinte Cerha. Letztlich kann man sich für neu

gewidmetes Vermögen die 25-prozentige KESt sparen, das alte Vermögen unterliegt aber immer noch den 25 Prozent. „Es bleibt die Frage, ob das verfassungsrechtlich in Ordnung ist“, erklärte Cerha.

Steuerliche Änderungen zu Lasten der Stiftung

Ein funktionierendes Stiftungswesen wird nicht nur vom Zivilrecht, sondern vor allem auch von den abgabenrechtlichen Regelungen geprägt, betonte Eiselsberg. Die Betrachtung der Stiftung seitens des Finanzbereichs hat sich im Lauf der Zeit verändert. Das System war eindeutig: Sobald Mittel aus der Stiftung herausfließen und dem privaten Konsum dienen, müssen sie versteuert werden. Allerdings goutierte es das Finanzministerium wenig, dass in manchen Stiftungen große Vermögensmassen beispielsweise aus dem Verkauf von Unternehmen liegen, die bis zur Ausschüttung steuerfrei waren.



Im Rothschildsaal der Schoellerbank in Wien finden regelmäßig exklusive Veranstaltungen statt. So auch die Diskussionsrunde zu 20 Jahre Österreichische Privatstiftung.

Dieses System ist letztlich zu Lasten der Stiftung geändert worden, verwies Eiselsberg auf die Gesetzesänderung vom 1. August 2008.

Ziele definieren

Wer heute eine Stiftung errichtet, ist wirklich interessiert, das Vermögen zusammenzuhalten, meinte Cerha. Interessant ist sie bei reinen Familienunternehmen oder bei Liegenschaftsvermögen. Man muss sehr genau hinterfragen, um welche Art des Vermögens es sich handelt und welches Ziel damit verfolgt wird. Bei Vermögen oder Familienunternehmen, die über Generationen hinweg erhalten werden sollen, sind Stiftungen meist gute Regelungen, waren sich die Experten einig. Grundsätzlich muss sich ein Stifter aber sehr gut überlegen, welche Ziele er

mit einer Stiftung verfolgt. Sorgfalt ist Voraussetzung bei der Errichtung, betonte Rechtsanwalt Christian Grave. Gerade in den ersten Jahren enthielten Stiftungsurkunden nur minimale Regelungen, was später – beispielsweise beim Tod eines Stifters – zu Problemen führte. Diese Anfangsfehler gilt es zu vermeiden.

Bei Vermögen oder Familienunternehmen, die über Generationen hinweg erhalten werden sollen, sind Stiftungen meist gute Regelungen, waren sich die Experten einig.

Nachgefragt bei Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler LL.M. (SMU), Seniorpartner der Torggler Rechtsanwälte:

Als Motiv für die Stiftungerrichtung wird oftmals auch der Zusammenhalt von Vermögen genannt. Worin sehen Sie die Herausforderung für die Österreichische Privatstiftung als „Instrument“ für die Nachlassplanung?

Die Herausforderungen beim Einsatz einer Privatstiftung als Instrument der Nachlassplanung sind vielfache: Zunächst gilt es, die familiäre Situation des Stifters eines Vermögens angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist unter anderem auf allfällige Pflichtteilsansprüche seiner gesetzlichen Erben, Unterhaltsansprüche und dergleichen Bedacht zu nehmen. Dies sollte durch eine geeignete Gestaltung der Stiftungserklärung und der letztwilligen Verfügungen des Stifters auf eine Art und Weise geschehen, dass nach dem Ableben des Stifters Kränkungen durch enttäuschte Erwartungen und Streit in der Familie bis hin zu Pflichtteils-, Unterhalts- und Anfechtungsklagen hintangehalten werden.

In der Regel ist bei intakten Familienverhältnissen zu empfehlen, die Nachlassplanung im Einvernehmen mit den potenziellen Erben in Form einer Art „Generationenvertrag“ vorzunehmen, mit dem die Interessen aller Betroffenen angemessen gewahrt werden. Nicht selten wird dabei Pflichtteilsstreitigkeiten, die meist langwierig und kostspielig sind, durch Pflichtteilsverzicht der Betroffenen vorgebeugt. Oft wird ein solcher vom Pflichtteilsberechtigten nur unter der Bedingung abgeben, dass er letztwillig in bestimmter Weise bedacht wird oder ihm aus der Privatstiftung gewisse, von vornherein festgelegte Zuwendungen zukommen.

Große Bedeutung kommt bei der Auswahl der unzähligen Gestaltungsvarianten der richtigen Formulierung des Stiftungszwecks und der Begünstigtenregelung zu. Es versteht sich von selbst, dass durch die in Aussicht genommene Lösung auch die Interessen sonstiger Gläubiger des Stifters angemessen berücksichtigt werden müssen.



“ Österreich und Liechtenstein: Wettbewerb der Rechtsordnungen ”

**Vor 20 Jahren setzte Österreich mit der Schaffung des Privatstiftungsrechts internationale Maßstäbe.
Werden andere Länder mit ihren Rechtsordnungen rechtlich attraktiver? Das meinen die Experten:**

Günter Cerha:

„Das Rechtsinstrument der Stiftung ist auf lange Sicht gedacht. Ein solches Instrument braucht vor allem Rechtskontinuität, damit das entsprechende Vertrauen besteht. Diese Überlegung ist in den vergangenen Jahren verloren gegangen, das muss man der Politik vorwerfen.“

Hellwig Torggler:

„Das einfache Stiftungsrecht in Österreich wurde ganz bewusst an das liechtensteinische Stiftungsrecht angelehnt. Denn man hat erkannt, dass dieses Rechtsinstitut Kapital anzieht. Daher wollte man auch in Österreich ein ähnlich attraktives Modell schaffen.“

Georg Bauthen:

„Das liechtensteinische Recht bietet Stiftern ein anderes Umfeld, weil man dort Familienangehörige als Stiftungsvorstand berufen kann. Man kann als Stifter Familienmitglieder dort einsetzen, wo man sie haben will, und muss nicht auf einen Beirat zurückgreifen, der die Stiftungsvorstände beeinflusst.“



DDr. Hellwig Torggler (rechts) erklärt, wie das österreichische Stiftungsrecht entstanden ist.

Christian Grave: „In Liechtenstein gibt es rechtliche Kontinuität. Das ist der Hauptgrund, warum die Stiftung nach liechtensteinischem Recht derzeit wieder einen Aufschwung erlebt.“

Maximilian Eiselsberg:

„Österreich wollte sich von ausländischen Modellen distanzieren, indem man nicht auf einen allmächtigen Vorstand, sondern auf ein Kollegialorgan setzte, das in sich selbst eine gewisse Kontrollfunktion wahrnimmt. Allerdings ist in der jüngsten Judikatur des OGH dieser Gedanke nicht mehr aufgegriffen worden. Fehler des Stiftungsvorstands werden hochstilisiert, um Personen, die vom Stifter eingesetzt wurden, aus dem Vorstand zu entfernen und stiftungsfremde Personen einzusetzen. Damit ist der Gedanke, das Vermögen durch Vertrauenspersonen verwalten zu lassen, zutiefst gestört. Das verunsichert viele und sie sehen einen Ausweg im zivilrechtlichen liechtensteinischen Stiftungswesen.“



Dr. Christian Grave spricht über liechtensteinische Rechtskontinuität.

Die Österreichische Privatstiftung im internationalen Vergleich

Das österreichische Privatstiftungsgesetz ist ein bewusst knapp gehaltener gesetzlicher Rahmen für ein Rechtsinstitut, das vom Stifterwillen dominiert sein soll und Verfügungen betreffend das gewidmete Privatvermögen zu vollziehen hat. Es steht in Konkurrenz mit dem anglo-amerikanischen Trust-Recht und dem liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrecht und ist nicht unmittelbar vergleichbar mit dem daneben geltenden alten Stiftungsrecht Österreichs und dem Stiftungsrecht anderer europäischer Staaten, für welche es eine Vorbildfunktion haben kann. Man ist fast 20 Jahre ohne wesentliche Adaptierungen ausgekommen. Wenn die Rechtsprechung beispielsweise aus Anlass extrem gelagerter Einzelfälle Entscheidungen trifft und Begründungen formuliert, welchen allgemeine Gültigkeit beigemessen wird, kommt es zur Notwendigkeit von gesetzlichen Klarstellungen, die den eigentlichen Zweck des Privatstiftungsgesetzes betonen und davon abweichende Auslegungstrends korrigiert.

Dr. Günter Cerha

“Stiftungsvorstand: Position mit viel Verantwortung”

Die dem Stiftungszweck entsprechende Vermögensanlage ist eine der wichtigsten Aufgaben des Stiftungsvorstands.

Dies erfordert eigene Expertise oder die Delegation an Finanzexperten.

In einer Stiftung die Position eines Stiftungsvorstands zu übernehmen, hat nichts mit einem Freundschaftsdienst zu tun. Es ist eine Aufgabe, für die große Sorgfalt, viel Wissen und Fingerspitzengefühl notwendig sind. Und nicht zuletzt haftet der Stiftungsvorstand für seine Entscheidungen. Die Einstellung zur Übernahme der Tätigkeit eines Stiftungsvorstands hat sich in den vergangenen 20 Jahren stark gewandelt, resümierte Eiselsberg. Anfangs wurde es als große Ehre gesehen, wenn man so eine Position angeboten bekommen hat. Doch mittlerweile wird Stiftungsmanagement allgemein als hochprofessionelle Aufgabe mit großer Verantwortung und Haftung gesehen. Als potenzieller Stiftungsvorstand sollte man es sich genau überlegen, welche Mandate man annimmt. Bauthen riet: „Der Stiftungsvorstand nimmt am Markt teil, ob er will oder nicht.“

Bewusstseinswandel für hohen Aufwand

Das Stiftungsmanagement ist auch eine Frage der Kosten, meinte Eiselsberg. Er ortet einen Bewusstseinswandel: Die Tendenz geht in Richtung professionelle Stiftungsverwaltung mit entsprechender Honorierung, insbesondere bei größeren Stiftungen oder nach dem Tod eines Stifters.

Entscheidend ist der Wille des Stifters

Die Veranlagung des Stiftungsvermögens ist eine der größten Herausforderungen für den Stiftungsvorstand. Es geht immer darum, dem Willen des Stifters – insbesondere nach dessen Tod – gerecht zu werden. Entscheidend für die Sorgfalt als Stiftungsvorstand ist, dass man den Wünschen des Stifters

Als potenzieller Stiftungsvorstand sollte man es sich genau überlegen, welche Mandate man annimmt. Bauthen riet: „Der Stiftungsvorstand nimmt am Markt teil, ob er will oder nicht.“

und dem Zweck entsprechend handelt. Es geht dabei um die Interpretation der Stiftungsurkunde und die Festlegung von daraus resultierenden Anlagerichtlinien. Bei der Vergabe von Mandaten soll klar festgehalten werden, was gemacht werden darf und was nicht, riet Cerha. „Wenn man das tut, dann kann man sagen, ich habe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Stiftungsvorstands gehandelt und veranlagt.“

In der Praxis bewährt sich ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen Banken und Stiftungsvorstand sehr.

Sorgfältige Veranlagung

Eiselsberg verwies auch auf die zeitliche Belastung der Stiftungsvorstände. Eine Sitzung im Jahr reicht nicht aus, um die Veranlagung bei der rasanten Entwicklung der Finanzmärkte festzulegen. Deshalb ist die Unterstützung durch Banken dabei sehr wichtig. In der Praxis bewährt sich ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen Banken und Stiftungsvorstand sehr.

Verwaltungsaufwand steigt

Einig waren sich die Experten, dass die Aufgaben des Stiftungsvorstands in den vergangenen Jahren gewachsen sind und weiter zunehmen werden. Die Stiftungsgovernance und Compliance sind beispielsweise Zusatzaufgaben, die Stiftungsvorstände wahrnehmen müssen, meinte Eiselsberg. Außerdem gibt es einen enormen Zusatzaufwand im Bereich der Verwaltung, der mit neuen hohen Kosten verbunden ist. Allein die Trennung von alten und neuen Papieren seit Einführung der Vermögenszuwachssteuer bringt viel zusätzlichen Aufwand mit sich.

Nachgefragt bei Rechtsanwalt Dr. Christian Grave

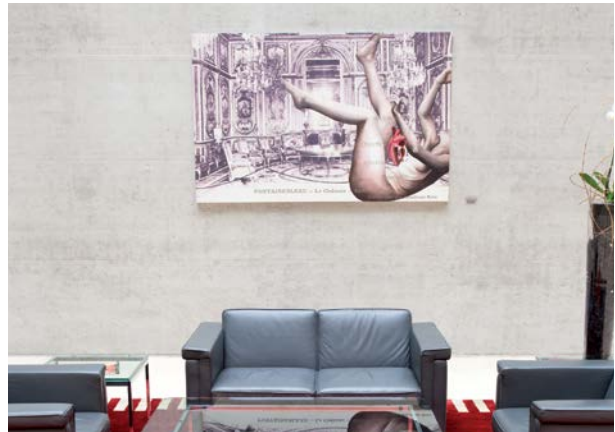
Der langfristige Kapital- und Vermögenserhalt ist für die meisten Stiftungen die zentrale Leitlinie. Welche Herausforderungen und geeignete Vorgehensweise sehen Sie hier für die Stiftungsvorstände, da dieser Aspekt im Stiftungszweck oftmals nur sehr allgemein formuliert ist?



Die Formulierungen zur Vermögensanlage in den Stiftungsurkunden sind oft bewusst allgemein gehalten, um nicht zu sehr eingeschränkt zu sein und um auf Änderungen am Markt bzw. in den Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dies ist gleichzeitig aber auch eine Herausforderung, da der Begriff des Kapital- und Vermögenserhalts durchaus einige Fragestellungen aufwirft – beispielsweise in welchem Zeitraum wird ein Kapitalerhalt erwartet, sind Inflationsrate und laufende Kosten mit zu berücksichtigen, etc. Hier sind die Finanz- und Anlageexperten gefordert, einen langfristigen Vermögenserhalt zu erwirtschaften und sicherzustellen. Wenn möglich, ist eine breite Vermögensstreuung in unterschiedliche Anlageklassen wie etwa Anleihen, Aktien, Immobilien oder Rohstoffe anzustreben. Ebenso ist eine Verteilung von Geld- und Wertpapiervermögen auf verschiedene Finanzinstitute, ja sogar in unterschiedliche Jurisdiktionen in die Überlegungen aufzunehmen. Als Stiftungsvorstand und somit als Verwalter fremden Vermögens unterliegen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einem hohen Sorgfaltsmaßstab, den es bestmöglich zu erfüllen gilt. Der Stiftungsvorstand ist meist angehalten, unternehmerische und langfristige Entscheidungen zu treffen, deren Wirkungsweise nicht immer vorhergesehen werden können. Eine enge Abstimmung mit Experten auf den jeweiligen Fachgebieten ist jedenfalls zu empfehlen.



Harald Durstmüller, „Cavex#33, CL (Sim-City)“, 2001, C-Prints, Montage, Acrylglas-30x



Michaela Spiegel, „Intérieurs élégants“ – Fontainebleau, 1999 Öl auf Acryldruck, 210 x 135 cm



Franz Graf, Acht Zeichnungen, Ohne Titel, 1988/1996, Graphit, Tusche auf Transparenzpapier, beide Seiten bearbeitet, zwischen Glas, jeweils 28 x 42 cm

“ Stiftung bleibt auch in Zukunft ein wichtiges Instrument ”

Was bringen die nächsten 20 Jahre? Die Experten waren sich einig, dass die Stiftung auch künftig ein richtiges und wichtiges Instrument in der heimischen Vermögenslandschaft sein wird. Ein Überblick über die Meinungen:

Für Christian Grave liegt der Ball sowohl bei der Politik als auch bei der Rechtsprechung: Die Politik muss die Diskussionen und den damit verbundenen „Klassenkampf“ um das Rechtsinstrument der Stiftung beenden. In der Rechtsprechung muss man den Mangel von nichtfachlichen Senaten beheben. Wenn sich diese zwei Dinge einigermaßen gut entwickeln, sieht Grave eine gute Zukunft für die Österreichische Privatstiftung und ortet Chancen, dass es auch wieder vermehrt zu Neugründungen kommt.

Rechtskontinuität ist wichtig

Ähnlich argumentierte Günter Cerha: „Es braucht eine Wiederherstellung des Vertrauens in eine Rechtskontinuität und die

Einstellung der Politik, Österreich als interessanten Finanzplatz zu etablieren.“ Österreich kann vom Ausland lernen und wieder eine Vorreiterrolle einnehmen. Das österreichische Privatstiftungsgesetz hat zu viel Know-how und Spezialisierung im Bankenbereich geführt. Diese volkswirtschaftliche Bedeutung des Rechtsinstruments Privatstiftung gilt es der Politik zu vermitteln.

Die Politik müsse die Diskussionen und den damit verbundenen „Klassenkampf“ um das Rechtsinstrument der Stiftung beenden.



Ondrej Kohout, Fast ähnliche Leute, 1994, Öl auf Papier auf Leinwand



Mag. Georg Bauthen (Mitte) sieht die Bewusstseinsbildung als zentrale Aufgabe, um die Öffentlichkeit auf die aktuellen Probleme aufmerksam zu machen.

Bewusstseinsbildung

In der Bewusstseinsbildung sieht Georg Bauthen eine wichtige Aufgabe. Viele Probleme werden nämlich in der Öffentlichkeit und der Politik nicht als solche wahrgenommen. Deshalb müssen Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und eine starke Bankenlobby zusammenwirken, um auf die Problematik bei der Änderung der Rahmenbedingungen für Stiftungen aufmerksam zu machen. Wenn es gelingt, das zu vermitteln, hat die Österreichische Privatstiftung eine gute Zukunft.

Wichtige Aufgabe von Stiftungen

Auch Maximilian Eiselsberg pocht auf Bewusstseinsbildung: Es braucht eine breite Anerkennung dafür, dass es mit der Stiftung eine Möglichkeit gibt, „eigentümerloses Vermögen“ langfristig gut zu verwalten. Außerdem muss man die volkswirtschaftliche Bedeutung von Stiftungen herausstreichen: Ob das die Renovierung von Innenstadtpalais ist oder Leistungen im gemeinnützigen Bereich. Viel stärker muss verankert werden, dass das Stiftungsmanagement eine verantwortungsvolle und professionelle Aufgabe ist. Potenziellen Stiftern rät

Eiselsberg, Stiftungen nicht zu überfrachten. Oft seien kleinere Anteile besser, um die Abdeckung eigener Bedürfnisse auch künftig nicht von der Zustimmung des Stiftungsvorstands abhängig zu machen.

Zeit des Wandels

Optimistisch für die Zukunft der Österreichischen Privatstiftung ist Hellwig Torggler. Ohne Privatstiftungen werde man in Österreich nicht auskommen. Es gibt nach wie vor viele Zwecke, für die es kein besseres Rechtsinstrument als die Stiftung gibt, ist Torggler überzeugt. Derzeit verzeichnet man allerdings eine Zeit des Wandels, weil sich vorhandene Stiftungen an geänderte Verhältnisse anpassen müssen.

Es braucht eine breite Anerkennung dafür, dass es mit der Stiftung eine Möglichkeit gibt, „eigentümerloses Vermögen“ langfristig gut zu verwalten.

Stiftung als Mausefalle

Mit Speck fängt man Mäuse, mit nicht systemkonformen abgabenrechtlichen Regelungen tappen Stifter unter gewissen Umständen in eine „Vermögensfalle“. Unter bestimmten Voraussetzungen – wie unten beschrieben – kommt es zu einer Substanzbesteuerung, die im österreichischen Abgabenrecht ihresgleichen sucht.

Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen an eine Privatstiftung unterliegt der 2,5%igen Stiftungseingangssteuer. Diese ist bei Wertpapieren vom Kurswert und bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, vom gemeinen Wert (Verkehrswert) zu berechnen. Der gemeine Wert ist aus Verkäufen abzuleiten. Sofern dies nicht möglich ist, wird der gemeine Wert nach dem sogenannten Wiener Verfahren (Mittelwert aus Vermögens- und Ertragswert) ermittelt.

Bei Zuwendungen einer Privatstiftung an den Begünstigten fallen in der Regel 25 % Kapitalertragsteuer an. Die Kapitalertragsteuer wird vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuwendung berechnet und erfasst damit sowohl die gestiftete Vermögenssubstanz als auch die geschaffenen stillen Reserven. Soweit Vermögenssubstanz zugewendet wird, kommt es sogar zu einer Besteuerung von stillen Reserven, die in der Zeit vor der Widmung des Vermögens an die Privatstiftung entstanden sind. Dieser „Mausefalleneffekt“ verhindert in vielen Fällen die Auflösung einer Privatstiftung. Dieser wurde ursprünglich vom Gesetzgeber unter anderem damit gerechtfertigt, dass es durch die Zwischenschaltung einer Privatstiftung möglich war, für unentgeltliche Vermögensübertragungen den Anfall von Erbschafts- und Schenkungssteuer zu vermeiden.

Bei Zuwendungen einer Privatstiftung an den Begünstigten fallen in der Regel 25 % Kapitalertragsteuer an.

Mit Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirkung ab 1. August 2008 ist dieses Argument für den „Mausefalleneffekt“ verloren gegangen. Der Gesetzgeber hat daraufhin reagiert und vorgesehen, dass nach dem 31. Juli 2008 gestiftetes Vermögen („Neuvermögen“) unter bestimmten Voraussetzungen als Substanzauszahlung steuerneutral (ohne KESt-Abzug) ausgekehrt werden kann. Für Vermögen, welches der Privatstiftung vor dem 1. August 2008 unentgeltlich

Mit Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirkung ab 1. August 2008 ist dieses Argument für den „Mausefalleneffekt“ verloren gegangen.

übertragen wurde („Altvermögen“), besteht hingegen keine Möglichkeit einer steuerneutralen Substanzauszahlung. Lediglich im Falle des Widerrufs kann der Stifter als Letztbegünstigter beantragen, dass bei „Altvermögen“ die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer um die ertragsteuerlich maßgebenden Werte (bei einer gestifteten Beteiligung wären dies beispielsweise die historischen steuerlichen Anschaffungskosten des Stifters) reduziert wird. In vielen Fällen sind die steuerlichen Anschaffungskosten (wenn überhaupt noch ermittelbar) von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gründung lange Zeit zurückliegt, sehr gering. Die Differenz zwischen historischen steuerlichen Anschaffungskosten des Stifters und aktuellem Verkehrswert unterliegt der 25%igen Kapitalertragsteuer.

Es ist dringend geboten, diese „Falle“ auch für vor dem 1. August 2008 gestiftetes Vermögen zu beseitigen. Erstens, weil es eine nicht systemkonforme Besteuerung der Substanz vorsieht, und zweitens, weil die ursprünglichen ordnungspolitischen Lenkungseffekte durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht mehr argumentierbar sind.

Mag. Georg Bauthen/Mag. Stefan Kulischek

“Schoellerbank Stiftungs- service auf einen Blick”

Die Schoellerbank bietet Privatstiftungen den entscheidenden Mehrwert an Serviceleistungen und Know-how:

- Beratung vor und im Rahmen der Gründung einer Österreichischen Privatstiftung
- Netzwerk interner und externer Experten für Recht, Steuern und Vermögensanlage
- Übernahme einer ganzheitlichen Vermögenssteuerung (Family Office)
- Darstellung der Liquiditätssituation der Stiftung
- Anfertigung einer Wertpapierstrukturanalyse über das gesamte Wertpapierportfolio
- Angebot von Basis- und Spezialprodukten
- Erstellung von individuellen Veranlagungskonzepten unter Berücksichtigung einer „open architecture“
- Regelmäßiges, detailliertes Reporting
- Informationen zu zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten und des Veranlagungsmanagements einer Privatstiftung mit Checkliste zur Gründung
- Stiftungsbrief: regelmäßige Information über aktuelle Stiftungsthemen
- Vorträge, Kaminabende und Stiftungstagungen

Wenn Sie mehr über unser Leistungsspektrum für Privatstiftungen wissen möchten, steht Ihnen Mag. Helmut Siegler unter Tel.-Nr. +43/662/8684-2387 gerne zur Verfügung.

